



CAJ/41/7

ORIGINAL : französisch

DATUM : 1. Februar 2000

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Einundvierzigste Tagung
Genf, 6. April 2000

ZEICHEN, AUS DENEN EINE SORTENBEZEICHNUNG BESTEHEN KANN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungsrat des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CVPO) prüft zurzeit einen Entwurf von Richtlinien für Sortenbezeichnungen.
2. Nach diesem Entwurf kann eine Sortenbezeichnung ein "Fantasiename" oder ein "Code" sein. Eine Sortenbezeichnung wird nach den nachstehenden Regeln nicht zulässig sein:
 - a) Im Falle eines "Fantasienamens",
 - i) wenn sie aus einem einzigen oder aus zwei Buchstaben besteht;
 - ii) wenn sie eine Zahl enthält, außer wenn diese Bestandteil des Namens bildet (beispielsweise Heinrich VIII, Catch 22 oder Vendredi 13), oder wenn sie angibt, dass die Sorte einer nummerierten Serie biologisch verwandter Sorten angehört;
 - iii) wenn sie aus einer übermäßig hohen Zahl von Wörtern besteht (in den meisten Fällen mehr als drei);
 - iv) wenn sie aus einem übermäßig langen Wort besteht oder ein solches enthält;

- v) wenn sie einen Bindestrich, ein Satzzeichen, eine Mischung aus Groß- und Kleinbuchstaben, Elemente als Kennziffer oder Hochzahl, ein Symbol usw. enthält.
- b) Im Falle eines "Code":
- i) wenn sie sich ausschließlich aus Zahlen zusammensetzt, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist;
 - ii) wenn sie mehr als 10 Zeichen (Buchstaben oder Buchstaben und Zahlen) enthält;
 - iii) wenn sie mehr als vier alternierende "Gruppen" eines oder mehrerer Buchstaben und einer oder mehrerer Zahlen enthält (beispielsweise sind 12AB34CD, 123ABC456 annehmbar, nicht aber 1A2B3);
 - iv) wenn er einen Bindestrich, ein Satzzeichen, eine Mischung aus Groß- und Kleinbuchstaben, Elemente als Kennziffer oder Hochzahl, ein Symbol usw. enthält.

3. Im Übrigen hebt der Entwurf der Richtlinien hervor, dass sich das Verbot der Verwendung eines Elements, das Gegenstand eines älteren Rechts bildet, auf das ältere Recht Dritter bezieht. Er folgert daraus, dass es kein Hindernis für die Verwendung eines Warenzeichens, das dem (künftigen) Inhaber eines Züchterrechts gehört, als Sortenbezeichnung oder als Teil einer Sortenbezeichnung gibt.

4. Nach dem UPOV-Übereinkommen "darf eine Sorte in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden ...". Die zuerst eingetragene Sortenbezeichnung muss, außer wenn sie nicht geeignet ist, auch bei den übrigen Vertragsparteien eingetragen werden. In Anbetracht dieses Grundsatzes der Einheitlichkeit der Sortenbezeichnung wird sich der Ausschuss möglicherweise über die vom CVPO vorgeschlagenen Regeln zu äußern wünschen.

[Ende des Dokuments]